Nr. 43 22. April 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Kopfmenge an Brotgetreide. — Was muß der Landwirt von dem Kriegswirtschaftsamt wissen. — Kurtaxe und Badegelder zu Bad-Nauheim. — Garbenbänder. — Ausgabe von Süßstoff. — Dienstnachrichten.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkürzung der den Selbstversorgern zustehenden Kopfmenge an Brotgetreide.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 21. März 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 132, Kreisblatt Nr. 33) hat die Reichsgetreidestelle angeordnet, daß von den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern für die Zeit vom 1. April bis 15. Aug. 1918 9 kg Brotgetreide auf den Kopf der Selbstversorger an die Kommissionäre des Kommunalverbandes abgeliefert werden.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

Sämtliche landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, welche mit ihren als Selbstversorger anerkannten Haushaltungsangehörigen bis zum 15. August l. J. als Selbstversorger gelten, haben für den Kopf und Monat 2 kg Brotgetreide oder vom 1. April bis 15. August l. J. zusammen 9 kg Brotgetreide für den Kopf abzuliefern. Diejenigen Betriebsunternehmer, welche mit ihren Angehörigen nicht bis zum 15. August l. J., jedoch über den 1. April l. J. hinaus als Selbstversorger anerkannt sind, haben die entsprechende Menge Brotgetreide weniger abzuliefern. Die Ablieferung hat auf Grund der Selbstversorgerlisten in den Gemeinden an den Tagen zu erfolgen, die von unserem Kommissionär, der Firma Vereinigte Getreidehändler in Gießen, als Abnahmetag bestimmt werden. Hervorgehoben wird, daß diejenige Menge Brotgetreide, die die Landwirte auf Grund dieser neuen Verordnung abliefern, mit dem vor dem 1. März geltenden, vollen Höchstpreise bezahlt wird.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 16. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen und den Wirtschaftsausschüssen nochmals das vom Kriegswirtschaftsamt herausgegebene Schriftchen „Was muß der Landwirt von dem Kriegswirtschaftsamt wissen". (Preis 15 Pf.)

Gießen, den 16. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Erhebung der Kurtaxe und der Badegelder zu Bad-Nauheim.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim hat die Wahrnehmung gemacht, daß in den benachbarten Städten und Orten Fremde Wohnung nehmen, von da aus die Kurmittel in Bad-Nauheim gebrauchen, die Konzerte und das Kurhaus besuchen und die Zahlung der Kurtaxe auf diese Weise zu umgehen suchen. Daher ist angeordnet worden, daß die Abgabe von Bädern in den Badehäusern zu Bad-Nauheim an die Ortsansässigen von Bad-Nauheim und der benachbarten Städte und Orte zukünftig nur dann noch erfolgen soll, wenn von denselben Legitimationskarten nach dem unten abgedruckten Muster dem Aufsichtspersonal in den Badehäusern vorgezeigt werden. Diese Legitimationskarten sollen durch Sie auf Ansuchen der Ortsansässigen ausgestellt werden.

Die Abgabe der Legitimationskarten darf also nicht an solche Personen erfolgen, welche zufällig nur zu Besuch anwesend sind. Nur für die Ortsansässigen, die mindestens drei Monate in dem betr. Orte wohnen und auch Steuer bezahlt haben, dürfen derartige Legitimationskarten ausgestellt werden, diese Ausstellung hat jedoch zu unterbleiben, insofern diese Ortsansässigen in Bad-Nauheim Wohnung genommen haben und nicht nach genommenem Bade an demselben Tage in ihren Wohnort zurückkehren.

Ueber die ausgestellten Legitimationskarten haben Sie namentliche Verzeichnisse zu führen.

Die jeweils ausgestellten Karten sind nur für das Kalenderjahr, in dem sie ausgefertigt sind, gültig.

Sie wollen vorstehendes mehrmals ortsüblich veröffentlichen. Die Formulare zu Legitimationskarten sind bei Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim gratis und franko zu haben.

Denjenigen Großh. Bürgermeistereien, die in den letzten Jahren Legitimationskarten ausgestellt haben, geht in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl derselben k. H. zu.

Die Listen sind am Schlusse der jeweiligen Saison — im Oktober jedes Jahres — direkt bei der Großh. Kurverwaltung Bad-Nauheim portofrei von Ihnen einzureichen.

Sofern keine Legitimationskarten in dieser Saison zur Verwendung kommen, wollen Sie am Ende derselben mittels Postkarte hiervon der Großh. Kurdirektion Bad-Nauheim Nachricht geben. Die nichtgebrauchten Karten sind von Ihnen zwecks Verwendung in nachfolgenden Jahren zurückzubehalten.

Gießen, den 16. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

De . . . . . .

wird hiermit bescheinigt, daß d . . . selbe hier ansässig ist und die Bäder in Bad-Nauheim gebrauchen will.

. . . . . , den . . ten . . 19 . .

Großherzogliche Bürgermeisterei . . . .
(Siegel.)

Bei mißbräuchlicher Benutzung verliert diese Karte ihre Gültigkeit.

Betr.: Garbenbänder.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bei der Einbringung der kommenden Ernte werden, infolge des Mangels an Stroh zum Verarbeiten für Strohseile und des fast gänzlichen Fehlens von Hanf für Garbenbänder und Bindegarn, vorwiegend Garbenbänder aus Ersatzstoffen zur Verwendung kommen müssen. Die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums hat erhebliche Mengen Papiergarn zur Anfertigung von Garbenbändern, welche den Landwirten durch die Kriegswirtschaftsämter zugeführt werden sollen, freigegeben. Soweit das Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. unterrichtet ist, dürfte der Preis für die Garbenbänder zwischen 50—60 Mark das Tausend liegen.

Um den Bedarf für den Kreis Gießen rechtzeitig sicherstellen zu können, wollen Sie bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen 3 Tagen mitteilen, wieviel Garbenbänder etwa für Ihren Bezirk benötigt werden.

Da voraussichtlich mit einer außerordentlichen Nachfrage nach Bindematerial zu rechnen sein dürfte, ist rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs unbedingt notwendig.

Gießen, den 19. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: 27. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 15. April bis 15. Mai 1918 wird gegen den Lieferungsabschnitt 15 der Süßstoffkarten „H" (blau) und gegen den Lieferungsabschnitt 6 der Süßstoffkarten „G" (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen bzw. eine Schachtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 15. Mai 1918 verliert der Abschnitt 15 bzw. 6 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 19. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Betr.: Die Zulassung von Losen auswärtiger Lotterien zum Vertrieb im Großherzogtum.

Großh. Ministerium des Innern hat der Stadtgemeinde Friedrichshafen am Bodensee die Erlaubnis erteilt, 10 000 Lose zu je 2 Mk. der vierten Reihe der am 16. Oktober l. J. zur Ziehung kommenden Bodensee-Uferstraße-Lotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsstempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Vertriebes der Lose zur 1. Klasse einer Königlich Preußischen Staatslotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.